



Antrag

an den Gemeinderat in der Sitzung vom 20. September 2018
eingebracht von **Nikolaus Swatek**

**Betrifft: Informationsbroschüre Volksrechtegesetz - Petition Land
Steiermark**

Nach dem Steirischen Volksrechtegesetz haben BürgerInnen sowohl auf Gemeinde- als auch auf Landesebene die Möglichkeit, Volksbefragungen sowie Volksabstimmungen einzufordern. Um direkte Demokratie im Sinne der Mitsprache der BürgerInnen zu ermöglichen, ist es jedoch unabdingbar, offizielle Informationen verständlich aufzubereiten und öffentlich zugänglich zu machen. Um diese Informationen den Grazerinnen und Grazern in Zukunft zugänglich zu machen, beschloss in der Sitzung am 16.11.2017 der Grazer Gemeinderat einen von NEOS initiierten Antrag, der die Einführung einer verpflichtenden Informationsbroschüre vor Volksabstimmungen vorsah.

Nach interner Diskussion kam man hierbei im Grazer Rathaus auf die Rechtsinterpretation, dass eine solche Informationsbroschüre aufgrund der derzeitigen Rechtslage des Steirischen Volksrechtegesetzes nicht zulässig sei. Wie so oft, gibt es bei Gesetzestexten unterschiedliche Interpretationen, weshalb im Zuge der Volksbefragung zur Wehrpflicht 2013 das Land Salzburg eine solche Broschüre für seine Bürgerinnen und Bürger bereits erstellte.

Um eine verpflichtende Informationsbroschüre im Sinne des Dringlichen Antrags vom 16.11.2017 jedoch zu ermöglichen, wäre eine Reform des Steirischen Volksrechtegesetzes, die eine Einführung einer solchen Informationsbroschüre explizit zulässt, eine rechtssichere Lösung, die eine Information der Bürgerinnen und Bürgern bei zukünftigen Entscheidungen zulassen würde.

Gemäß §17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates stelle ich den

Antrag,

dass die zuständigen Stellen der Stadt Graz beauftragt werden, Gespräche mit der Steirischen Landesregierung und den Mitgliedern des Steirischen Landtags zu führen, damit diese eine Reform des Steirisches Volksrechtegesetzes in die Wege leiten, um in Zukunft eine Informationsbroschüre im Sinne des im Grazer Gemeinderats angenommen Antrags vom 16.11.2017 zu ermöglichen.